

Hausmitteilung

Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Kreisplanung
Herr Buss

Amt: Gesundheitsamt
Bearbeiter/in: Frau Weber
Telefon: 5317
Aktenzeichen: 53.30.01-009

Ort, Datum: Neuruppin, 24.08.2022

Aktenzeichen:01384/2022/FEH/09

Planvorhaben: Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 16 der Gemeinde Fehrbellin „Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin“ im Ortsteil Tarmow (Planstand: 06/2022)

Behördenbeteiligung

Sehr geehrter Herr Buss,

zu den eingereichten Unterlagen der Stadt Fehrbellin nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.

Gegen den Vorentwurf zum Bebauungsplan zur Ausweisung des Industrie- und Gewerbegebietes „Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin“ bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnbebauung), insbesondere im Bereich der Ortslagen Tarmow und Fehrbellin, die dort geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt wurde (lag den Unterlagen aber nicht bei), in deren Ergebnis eine Schallkontingentierung für das neu auszuweisende Industrie- und Gewerbegebiet vorgenommen wurde. Dies ist aus der Sicht des Gesundheitsamtes zu befürworten, wenn dadurch sichergestellt ist, dass in den nächstgelegenen Wohnbebauungen die für diese Gebiete geltenden Lärmrichtwerte eingehalten werden. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen im Heckenweg und an der Chausseestr. befinden sich in einem Abstand von nur ca. 600 m zur Grenze des Gewerbeparks.

Im Rahmen der Erschließung des Gebietes soll eine weitere Bushaltestelle geschaffen werden. Dies ist aus umwelthygienischer Sicht zu befürworten, da bei einer entsprechenden Taktung der Individualverkehr verringert werden kann.

Der Anschluss an das zentrale Trink- und Abwassernetz ist, wie in den Unterlagen dargestellt wurde, zu befürworten.

Auch gegen die Festlegungen zur Einschränkung der im Industrie- und Gewerbegebiet zulässigen Nutzungen auf solche, die aufgrund von Emissionen, Flächengröße ... in anderen Gebieten nicht zulässig sind, bestehen aus umwelthygienischer Sicht keine Bedenken. Allerdings sollte sichergestellt sein, dass die ausnahmsweise für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen... zulässigen

Wohnungen auch nur von diesem Personenkreis zum Wohnen genutzt werden und die Wohnungen nicht an andere Personen vermietet werden.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass im Gewerbegebiet GE 2 in einem 100 m breiten Korridor zur BAB A 24 das Aufstellen von Photovoltaikanlagen möglich sein soll. Dies ist einerseits aus umwelthygienischer Sicht zu befürworten, da sich dadurch der Abstand zwischen dem Gewerbepark zur Wohnbebauung in Tarmow vergrößert und andererseits in Bezug auf den Flächenverbrauch abzulehnen. Hier sollte geprüft werden, ob alternativ eine Festlegung zur Ausstattung der Dachflächen der neu zu errichtenden Industrie- und Gewerbebauten mit Photovoltaikanlagen getroffen werden kann.

Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern.

Mit freundlichem Gruß

M. Weber
Sachbearbeiterin Hygiene und Umweltmedizin